

STEUERN SPAREN DURCH INVESTITIONEN

Investitionen sind wichtig für die Entwicklung der Wirtschaft. Zu deren Förderung und zur Stärkung des Eigenkapitals der rund 300.000 Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt seit Anfang 2007 das KMU-Förderungsgesetz.

Mit dem Freibetrag für investierte Gewinne (FbiG) können Versicherungsmakler mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihren Gewinn steuerlich entlasten, wenn sie investieren. Der Freibetrag reduziert das steuerpflichtige Einkommen. Es gibt aber drei Höchstgrenzen:

- maximal 10 % des Gewinns
- maximal 100.000 Euro pro Jahr und
- maximal die tatsächlichen Investitionen

Die Steuerersparnis hängt vom Grenzsteuersatz ab. Dieser beträgt ab einem Einkommen von 51.000 Euro 50 %. In dieser höchsten Steuerklasse finanziert sich eine Investition zur Gänze über FbiG und Abschreibung.

Begünstigte Investitionen:

- neue, abnutzbare, körperliche Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren
- Verwendung in einer österreichischen oder EWR-Betriebsstätte
- keine Gebäude oder Mieterinvestitionen
- keine PKW, Kombis oder Luftfahrzeuge
- keine geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Sofortabschreibung

- nicht für Güter, für die ein Forschungsfreibetrag in Anspruch genommen wurde
- nicht gekauft von einem Unternehmen mit beherrschendem Einfluss
- Alternativ gelten auch bestimmte Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds) als begünstigt, wenn sie mindestens vier Jahre gehalten werden.

Eine Abschreibung ist zusätzlich möglich. Die Behaltdauer beträgt mindestens vier Jahre. Scheidet das Anlagegut vorzeitig aus, ist der Freibetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Wertpapiere können aber nachbeschafft werden.

Um den FbiG geltend zu machen, ist mit der Steuererklärung ein eigenes Verzeichnis mit den angeschafften Wirtschaftsgütern abzugeben. Der Freibetrag kann spätestens bis zur Rechtskraft des Bescheides eingereicht werden.

Der FbiG kann seit neuestem auch von Gesellschafter-Geschäftsführern in Anspruch genommen werden. Der Haken: Wer seine Betriebsausgaben pauschal absetzt (Basispauschalierung von 6 bzw. 12 %), kann den Freibetrag nicht nutzen.

UNSER TIPP:

Durch den FbiG ist die Ergebnishochrechnung vor Jahresende noch wichtiger geworden. Denn für die steueroptimale Ausnutzung des Freibetrages müssen die entsprechenden Investitionen oder Wertpapierkäufe bis zum 31.12. erfolgen. Hier zahlt sich eine Beratung durch Steuerprofis aus.



Foto: Carina Ott

PORTRÄT

Ingrid Szabo
Steuerberaterin bei Szabo & Partner
Wirtschaftstreuhand GmbH
Floridsdorfer Hauptstraße 29/5
A-1210 Wien
Tel.: +43-1-278 13 55
E-Mail: ingrid.szabo@szabo.at
www.szabo.at

SPEZIAL

JETZT AKTUELL: DIE VAV EUROTOP-REISEVERSICHERUNG

Dass die VAV auch Reiseversicherungen anbietet, ist kaum bekannt. Die Deckungen der „VAV Eurotop“ sind überdurchschnittlich gut und der Abschluss ist denkbar einfach.

Die Reiseversicherung kann sowohl für Einzelpersonen als auch für die ganze Familie abgeschlossen werden. Je nach Reiseziel kann der Deckungsumfang selbst gewählt werden und zwar entweder für Europa oder weltweit. Auch die Deckungsdauer kann vom Versicherungsnehmer bestimmt werden und ist daher optimal an die Reisedauer anpassbar. Die mögliche Staffelung reicht von 8 Tagen bis zu 3 Monaten. Der Vorteil dieser Versicherung liegt darin, dass ein Abschluss per Zahlscheinantrag jederzeit möglich ist. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die Prämie an die VAV überwiesen wurde, und zwar mit 0:00 Uhr des

Folgetages. Erinnern Sie Ihre Kunden jetzt daran, eine entsprechende Urlaubsvorsorge zu treffen. Übrigens: Zahlscheinformulare erhalten Sie vom VAV Service-Team oder von Ihrem Regionalleiter.

DECKUNGS-HIGHLIGHTS:

- Reisegepäck-Versicherung bis zu EUR 4.400,00
- Auslandsreise-Krankenversicherung mit Krankenhauskosten bis zu EUR 73.000,00 und Arzthonorare und Medikamente bis EUR 73.000,00

- Vorschusszahlung bei Krankenhausaufenthalt bis EUR 18.200,00
- Notfall-Heimtransport aus dem Ausland, wenn notwendig mit Ambulanzjet bis EUR 73.000,00
- Rückreisekosten der mitversicherten Familienmitglieder bei einem notwendigen Heimtransport bis EUR 73.000,00
- Bergungskosten aus Berg- oder Wassernot bis EUR 7.270,00